



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Juli 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 118

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 26. Juni 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.62)]

72/284. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil ihrer Resolution [60/288](#) vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf ihre Resolution [68/276](#) vom 13. Juni 2014, in der unter anderem gefordert wurde, den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/291](#) vom 15. Juni 2017, in der sie beschloss, das Büro für Terrorismusbekämpfung einzurichten, und die Zuständigkeiten und Aufgaben des Büros unterstreichend, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie¹ dargelegt sind und in Resolution [71/291](#) gebilligt wurden und die unter anderem darin bestehen, die Führungsrolle bei der Durchführung der Mandate der Generalversammlung zur Terrorismusbekämpfung, mit denen der Generalsekretär betraut ist, wahrzunehmen, die Koordinierung und Kohärenz der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) zu verbessern, um die ausgewogene Umsetzung der vier Säulen der Strategie zu gewährleisten, die Hilfe zu verstärken, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur Terrorismusbekämpfung leisten, die Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu fördern und sichtbarer zu machen und die Mobilisierung von Ressourcen für diesen Zweck zu verstärken sowie

¹ [A/71/858](#).



sicherzustellen, dass der Terrorismusbekämpfung im gesamten System der Vereinten Nationen der gebührende Vorrang eingeräumt wird und dass die wichtige Arbeit zur Prävention des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, fest in der Strategie verankert ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011, in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das beim Büro für Terrorismusbekämpfung angesiedelte Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus leistet, sowie der Rolle des Zentrums beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Abwehr und Bekämpfung des Terrorismus, mit Dank Kenntnis nehmend von seinem anhaltenden Beitrag zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus und den Mitgliedstaaten nahelegend, dem Zentrum diesbezüglich Ressourcen und freiwillige Beiträge bereitzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen, wo, wann und von wem sie begangen werden, verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind,

bekräftigend, dass der Terrorismus und der Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung),

in Bekräftigung ihrer Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit aller Staaten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

aner kennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie zur Verhütung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie zu stärken,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind und die territoriale Un-

² Resolutionen 53/243 A und B.

versehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren sollen, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit unternehmen soll, um den Terrorismus entschieden, geeint und auf koordinierte, inklusive und transparente Weise zu verhüten und zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen,

feststellend, wie wichtig es ist, den illegalen Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Terroristen zu verhüten, zu bekämpfen und auszumerzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroranschläge auf kritische Infrastrukturen die Funktionsfähigkeit des öffentlichen wie des privaten Sektors erheblich stören und Folgewirkungen über den Infrastruktursektor hinaus auslösen könnten, und daher unterstreichend, dass es immer wichtiger ist, kritische Infrastrukturen vor Terroranschlägen zu schützen und eine umfassende Vorbereitung auf solche Anschläge zu fördern, gegebenenfalls auch durch öffentlich-private Partnerschaften,

in Anerkennung der Rolle, die die Partnerschaften regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) ermutigend, im Einklang mit seinem Mandat mit den regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus eng zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, und den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, sowie von Personen, die insbesondere aus Konfliktgebieten in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit oder in Drittländer zurückkehren oder umsiedeln, betonend, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unter Hervorhebung der Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und seiner Erleichterung durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung der Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, insbesondere bei der Weitergabe von Informationen, der Grenzsicherung, Ermittlungen, Gerichtsverfahren, der Auslieferung, der Verbesserung der Prävention und dem Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, der Prävention und Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, der

Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus und Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, der Unterbindung und Prävention finanzieller Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer, der Entwicklung und Durchführung von Risikobewertungen im Zusammenhang mit zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen sowie bei Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in einigen Regionen profitieren können, so unter anderem vom Waffen-, Menschen- und Drogenhandel, vom illegalen Handel mit Kulturgut und mit natürlichen Ressourcen wie Erdöl und mit Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, Gold und anderen Edelmetallen und Edelsteinen, Holzkohle und freilebenden Tieren und Pflanzen, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen, darunter Erpressung, Geldwäsche und Bankraub, und unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe durch terroristische Gruppen in einigen Ländern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der systematischen Anwerbung und des systematischen Einsatzes von Kindern zur Begehung von Terroranschlägen sowie der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die terroristische Gruppen an Kindern begehen, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, und feststellend, dass solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, die sie als Terrorismustaktik und als Mittel einsetzen, um ihre Macht durch Unterstützung der Finanzierung ihrer Aktivitäten und der Anwerbung und durch die Zerstörung von Gemeinschaften zu steigern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, Akte des Gewaltextremismus, die den Terrorismus begünstigen, und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, die Hass verbreiten und Leben bedrohen, zu verurteilen,

Kennntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen³,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Terroristen keinen Zufluchtsort online finden, und dabei gleichzeitig ein offenes, interoperables, verlässliches und sicheres Internet zu fördern, das Effizienz, Innovation, Kommunikation und wirtschaftlichen Wohlstand begünstigt, und das Völkerrecht, insbesondere die Menschenrechtsnormen, zu achten,

³ [A/HRC/37/52](#).

in Anbetracht der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass sie mit Würde und Respekt behandelt werden,

in dieser Hinsicht *darin erinnernd*, dass sie den 21. August zum Internationalen Tag des Gedenkens und Tributs an die Opfer des Terrorismus verkündet hat, mit dem Ziel, die Opfer und die Überlebenden des Terrorismus zu ehren und zu unterstützen und den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Bildung als Instrument zur Verhütung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Strategien zusammenwirkt, die auf Bildung setzen, um den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags der Frauen zur Umsetzung der Weltweiten Strategie und den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nahelegend, die Mitwirkung und eine Führungsrolle von Frauen bei den Anstrengungen zur Verhütung des Gewaltextremismus und zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten,

sowie in Anbetracht des wichtigen und positiven Beitrags junger Menschen zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Verhütung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, sowie zur Förderung von Frieden und Sicherheit und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Gefahr der Anwerbung und Radikalisierung zum Terrorismus, einschließlich in Haftanstalten,

betonend, wie wichtig es ist, als Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung wirksame, faire, humane, transparente und rechenschaftspflichtige Strafjustizsysteme zu entwickeln und zu erhalten und dabei unter anderem die Rechte und Bedürfnisse von Kindern im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu berücksichtigen, mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, weitere Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften und zur Einrichtung solcher Justizsysteme zu unternehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Fachkräfte aus ihren Strafjustizsystemen auszubilden, unter anderem über bilaterale und multilaterale Programme und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis der Bedrohungen zu entwickeln und wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen,

anerkennend, dass die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴, die universelle Ziele und Zielvorgaben umfasst, die die ganze Welt, die entwickelten Länder wie die Entwicklungsländer, betreffen, zur Umsetzung der Strategie beitragen kann, sowie *anerkennend*, wie wichtig in dieser Hinsicht regionale Entwicklungsrahmen wie die Agenda 2063 der Afrikanischen Union sind,

betonend, dass ein innerstaatliches Strafjustizsystem, das auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und auf Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren beruht, eines der besten Mittel ist, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden,

⁴ Resolution 70/1.

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch künftig alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen, ausländische Besetzung zu beenden, Unterdrückung entgegenzutreten, die Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, globalen Wohlstand, gute Regierungsführung, Menschenrechte für alle Menschen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Verständigung zwischen den Kulturen zu verbessern und die Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu gewährleisten,

sowie in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen, unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsverletzungen, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung, zu beseitigen, gleichzeitig jedoch feststellend, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann,

darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auch weiterhin auf eine von Terrorismus freie Welt hinzuarbeiten,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵ und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *betont*, wie wichtig es im Lichte neu entstehender Bedrohungen und sich entwickelnder Trends im internationalen Terrorismus ist, dafür zu sorgen, dass die Weltweite Strategie relevant und zeitgemäß bleibt;

4. *erklärt*, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Weltweiten Strategie ist, und ist sich dessen bewusst, wie notwendig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Weltweiten Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

6. *erinnert* an die Einrichtung des Büros für Terrorismusbekämpfung in seiner Resolution [71/291](#);

7. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus sind, *auf*, zu erwägen, bald Vertragspartei dieser Übereinkünfte zu werden, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

⁵ Resolution [60/288](#).

8. *verweist* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die einschlägigen Resolutionen der Versammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung und alle Resolutionen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, in dem Bewusstsein, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

9. *unterstreicht* die Bedeutung eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes, erforderlichenfalls auch durch stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedingungen, die eine Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, eingedenk dessen, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Strafverfolgungsmaßnahmen und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird;

10. *betont außerdem*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene vernachlässigen und gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten verstoßen, nicht nur einen Verrat an den Werten darstellen, die aufrechterhalten werden sollen, sondern auch den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, weiter schüren können;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls in Betracht kommende lokale Gemeinschaften und nichtstaatliche Akteure in die Erarbeitung maßgeschneiderter Gegenstrategien zum Narrativ des Gewaltextremismus, der zur Anwerbung für terroristische Gruppen und zur Begehung terroristischer Handlungen anstacheln kann, einzubinden und die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die maßgeblichen Akteure, die Einsetzung von Mechanismen zur Beteiligung junger Menschen an der Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs zu erwägen und gegebenenfalls ein Verständnis der Achtung der Menschenwürde, des Pluralismus und der Vielfalt aufzubauen, unter anderem gegebenenfalls durch Aufklärungsprogramme, die junge Menschen von einer Mitwirkung an Akten des Terrorismus, des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus und der Gewalt sowie von Fremdenfeindlichkeit und allen Formen von Diskriminierung abhalten können, legt den Mitgliedstaaten außerdem *nahe*, junge Menschen durch die Förderung ihrer Medien- und Informationskompetenz zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und praktische Wege zur Einbeziehung junger Menschen in die Erarbeitung von Programmen und Initiativen zur Verhütung des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wirksame, völkerrechtskonforme Maßnahmen zum Schutz junger Menschen zu treffen, die von Terrorismus oder von den Terrorismus begünstigendem Gewaltextremismus betroffen sind oder dafür instrumentalisiert werden;

13. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bekundet diesen Menschen ihre tiefempfundene Solidarität und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, ihnen geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen im Hinblick auf Gedenken, Würde, Respekt, Gerechtigkeit und Wahrheit zu berücksichtigen, im Einklang mit dem Völkerrecht;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, als Bestandteil einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung die Resilienz der Opfer und ihrer Angehörigen zu stärken, und legt den Mitgliedstaaten nahe, diesen Aspekt in ihre nationalen Strategien zur Terrorismusbekämpfung aufzunehmen, unter anderem indem sie den Opfern und ihren Angehörigen unmittelbar nach einem Anschlag und über einen längeren Zeitraum geeignete Unterstützung und Hilfe leisten und auf freiwilliger Grundlage bewährte Verfahren und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Schutz von Terrorisמוסopfern austauschen, einschließlich im Hinblick auf die Bereitstellung rechtlicher, medizinischer, psychosozialer oder finanzieller Unterstützung;

15. *betont*, dass Toleranz, Pluralismus, die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen, eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung sowie die gegenseitige Achtung der Völker auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene, durch die eine Eskalation von Hass vermieden wird, zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zu fördern, den Terrorismus zu bekämpfen und dem Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu begegnen, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich vereint gegen den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu stellen, befürwortet die Bemühungen führender Persönlichkeiten um eine Debatte in ihren Gemeinschaften über die Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus und um die Entwicklung dagegen gerichteter Strategien und unterstreicht, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und des Verständnisses, eines alle Seiten einschließenden Dialogs und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und der Menschenrechte zukommt;

17. *ist sich* der Schwierigkeiten *bewusst*, denen sich die internationale Gemeinschaft beim Vorgehen gegen die Bedingungen gegenübersteht, die die Ausbreitung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gegen alle internen und externen Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus vorzugehen;

18. *ist sich außerdem bewusst*, wie wichtig es ist, den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre Resolution [70/254](#) vom 12. Februar 2016, in der sie die Initiative des Generalsekretärs begrüßte und von seinem Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus⁶ Kenntnis nahm, empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Umsetzung der auf ihren jeweiligen nationalen Kontext anwendbaren Empfehlungen in dem Aktionsplan zu erwägen, legt den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, gemäß ihrem jeweiligen Mandat die sie betreffenden Empfehlungen in dem Aktionsplan umzusetzen, unter anderem indem sie den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe bereitstellen, und bittet die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen, nach Maßgabe ihrer Prioritäten die Erarbeitung nationaler und regionaler Aktionspläne zur Verhütung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu erwägen und dabei nach Bedarf den Aktionsplan des Generalsekretärs sowie andere einschlägige Dokumente zu berücksichtigen;

⁶ Siehe [A/70/674](#).

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf Privatheit, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁸ festgelegt, zu achten und zu schützen, einschließlich im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich oder rechtswidrig sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere rechtliche Mittel;

20. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Verhütung des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus ihre Verfahren, Vorgehensweisen und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung und des Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten, einschließlich des Überwachens, des Abfangens und der Sammlung in massivem Umfang, zu überprüfen, mit dem Ziel, das in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthaltene Recht auf Privatheit zu wahren, und dabei die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

21. *betont*, dass der Bedrohung, die von den von Terroristen eingesetzten Narrativen ausgeht, unbedingt begegnet werden muss und dass die internationale Gemeinschaft es in dieser Hinsicht ins Auge fassen soll, ein genaues Verständnis davon zu entwickeln, wie Terroristen andere zur Begehung terroristischer Handlungen motivieren oder sie anwerben, die wirksamsten Mittel zu erarbeiten, um terroristischer Propaganda und der Aufstachelung und Anwerbung für terroristische Zwecke entgegenzuwirken, einschließlich über das Internet, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen;

22. *stellt fest*, dass Terroristen auf der Grundlage einer Fehlinterpretation und -darstellung von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt verzerrte Narrative konstruieren können, mit denen sie Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anwerben, Ressourcen mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen, und stellt in dieser Hinsicht außerdem fest, dass die internationale Gemeinschaft solchen Aktivitäten weltweit dringend entgegenwirken muss;

23. *betont*, dass die Staaten erwägen sollen, bei der Bekämpfung der von Terroristen und ihren Unterstützern verwendeten Narrative und der Formulierung und Verbreitung wirksamer Gegennarrative mit religiösen Führungsinstanzen und führenden Verantwortlichen der Gemeinwesen, die über einschlägigen Sachverstand auf diesem Gebiet verfügen, zusammenzuwirken, und betont außerdem, dass die Gegennarrative nicht nur darauf gerichtet sein sollen, die Botschaften der Terroristen zu widerlegen, sondern auch positive Narrative verstärken, glaubhafte Alternativen anbieten und Themen, die für anfällige Zielgruppen terroristischer Narrative von Belang sind, aufgreifen sollen;

24. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Weltweiten Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und

⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

dem System der Vereinten Nationen, und legt den Mitgliedstaaten und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gegebenenfalls ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft zu verstärken und ihre Rolle bei der Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

25. *fordert* alle Mitgliedstaaten angesichts der Komplexität des heutigen globalen Sicherheitsumfelds *auf*, die wichtige Rolle der Frauen bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, hervorzuheben, und fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in ihre einschlägigen Programme eine geschlechtsdifferenzierte Analyse der Triebkräfte der Radikalisierung von Frauen zum Terrorismus aufzunehmen, gegebenenfalls die Auswirkungen von Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte von Frauen und auf Frauenorganisationen zu erwägen und sich um mehr Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen zu bemühen, wenn es darum geht, Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zu entwickeln;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch und zugunsten von Terroristen verhindern müssen, und fordert die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen auf, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, bekräftigt jedoch zugleich, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit in der Zivilgesellschaft sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Menschen voll geachtet werden müssen;

27. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten, einschließlich zwischen Strafverfolgungsstellen und Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Weltweite Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung), bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der Charta, terroristischen Gruppen, die den Frieden und die Sicherheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gefährden, einen sicheren Zufluchtsort, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit, die Anwerbung sowie finanzielle, materielle und politische Unterstützung zu verweigern, und Personen, die terroristische Handlungen begehen oder die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ vor Gericht zu bringen oder gegebenenfalls auszuliefern;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für eine umfassende Koordinierung zu sorgen und einander nach Maßgabe ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die weitestgehende Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren zu gewähren, die mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen in Zusammenhang stehen, insbesondere denjenigen Staaten, in denen oder gegen deren Bürgerinnen und Bürger terroristische Handlungen begangen werden, vor allem wenn es darum geht, Beweismittel für Verfahren gegen terroristische Organisationen, terroristische Einrichtungen oder auslän-

dische terroristische Kämpfer zu erlangen, erinnert daran, dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf der Grundlage gegenseitiger Rechtshilfe und entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, und begrüßt ihre Anstrengungen zur Weitergestaltung der bestehenden Auslieferungs- und Rechtshilfemechanismen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu verhindern, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder fördern, die Flüchtlingseigenschaft missbrauchen, fordert die Mitgliedstaaten außerdem *auf*, mit geeigneten Maßnahmen vor einer Gewährung von Asyl sicherzustellen, dass der oder die Asylsuchende terroristische Handlungen weder geplant noch gefördert hat noch an ihrer Begehung beteiligt war, und bekräftigt gleichzeitig, wie wichtig es ist, Flüchtlinge und Asylsuchende im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, zu schützen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass der Terrorismus, ungeachtet seiner Ziele oder Beweggründe, keinesfalls geduldet wird, und bekräftigt ihren Aufruf, terroristische Aktivitäten weder zu organisieren noch dazu anzustiften, sie zu fördern, sich daran zu beteiligen, sie zu finanzieren, dazu zu ermutigen oder sie zu dulden und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr jeweiliges Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation terroristischer Handlungen genutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Bürgerinnen und Bürger gerichtet sind;

32. *bekundet ihre Besorgnis* über die von Einzelterroristen in verschiedenen Teilen der Welt begangenen terroristischen Handlungen, ist sich der besonderen Herausforderungen bewusst, die durch Einzelterroristen entstehen, weil sie schwer ausfindig zu machen sind, und ist sich dessen bewusst, dass dieses Problem rasch angegangen werden muss;

33. *verurteilt* es, dass bei der Verwendung ziviler Objekte, insbesondere von Schulen und Krankenhäusern, für militärische Zwecke, wie etwa die Durchführung von Angriffen und die Lagerung von Waffen, nicht alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Objekte vor den Wirkungen von Angriffen getroffen werden, und verurteilt entschieden die Verwendung von Zivilpersonen zur Abschirmung militärischer Ziele vor Angriffen;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bessere Wege der Zusammenarbeit zu erwägen, um Informationen auszutauschen, einander behilflich zu sein, diejenigen, die Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke benutzen, strafrechtlich zu verfolgen und andere geeignete gemeinsame Maßnahmen gegen solche Bedrohungen durchzuführen;

35. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft verstärkt Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet und andere Medien, nutzen und sich dieser Technologien zum Zwecke der Begehung, der Aufstachelung zur Begehung, der Finanzierung oder Planung terroristischer Handlungen sowie zur Anwerbung für diese bedienen, stellt fest, wie wichtig es zur Bewältigung dieses Problems ist, dass die Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie zusammenarbeiten und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und das Völkerrecht und die Ziele und Grundsätze der Charta einhalten, und bekräftigt, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, unter anderem indem sie die Toleranz, den Dialog zwischen den Völkern und den Frieden fördern;

36. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2178 (2014) vom 24. September 2014 und 2396 (2017) vom 21. Dezember 2017 und bekräftigt die Notwendigkeit, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu begegnen;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, unter anderem durch einen stärkeren Austausch aktueller operativer Informationen, mit dem Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrats ihnen vorliegende Informationen über eine Reise, Ankunft oder Ausweisung gefasster oder inhaftierter Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um ausländische terroristische Kämpfer handelt, rechtzeitig an die zuständigen Behörden weitergeben sollen, sowie gegebenenfalls durch logistische Unterstützung und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, bewährte Verfahren zur Ermittlung ausländischer terroristischer Kämpfer auszutauschen und zu übernehmen, zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus den Mitgliedstaaten oder in oder durch sie reisen, die Finanzierung, Mobilisierung, Anwerbung und Organisierung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern und die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Informationsaustausch und bei der Beweiserhebung zu verstärken, und fordert die Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden *auf*, der Bedrohung durch zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer besser zu begegnen, den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und die Radikalisierung zum Terrorismus zu bekämpfen, stärkere Anstrengungen zur Durchführung von Deradikalisierungsprogrammen zu unternehmen und sicherzustellen, dass diejenigen, die sich an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung, Begehung oder Unterstützung terroristischer Handlungen oder an der Bereitstellung von Geldern an Terroristen beteiligen, vor Gericht gestellt werden, unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie des anwendbaren innerstaatlichen Rechts;

38. *fordert* alle Staaten *auf*, die anwendbaren internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, als Grundlage für die gegenseitige Rechtshilfe und gegebenenfalls für die Auslieferung in Terrorismusfällen zu nutzen, und legt den Staaten nahe, nach Möglichkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkommen oder Bestimmungen gibt;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer verhüten, ausländische terroristische Kämpfer daran hindern, ihre Grenzen zu überqueren, insbesondere durch eine verbesserte Grenzsicherung und Kontrolle der Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer unterbinden und verhüten und Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zurückkehrender und umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Angehörigen erarbeiten und umsetzen, unter Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Aspekte, unterstreicht, wie wichtig ein alle staatlichen Ebenen umfassender Ansatz ist, anerkennt den Beitrag, den zivilgesellschaftliche Organisationen leisten können, da sie die lokalen Gemeinschaften möglicherweise am besten kennen und einen entsprechenden Zugang und Kontakt zu ihnen haben, um den Problemen der Anwerbung und der Radikalisierung zum Terrorismus begegnen zu können, weist darauf hin, dass Kinder besonders anfällig für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sein können und möglicherweise besondere psychosoziale Unterstützung, wie etwa eine posttraumatische Betreuung, benötigen, und betont gleichzeitig, dass Kinder auf eine Weise behandelt

werden müssen, die ihre Rechte achtet und ihre Würde schützt, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, und legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht wirksame Strategien für den Umgang mit Zurückkehrenden, einschließlich durch Repatriierungsmaßnahmen, zu erarbeiten;

40. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass terroristische Organisationen internationale Netze eingerichtet haben, die ausländischen terroristischen Kämpfern die Reise in Konfliktzonen erleichtern, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen geeignete Maßnahmen zur Zerschlagung dieser Netze zu ergreifen;

41. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über den vermehrten Zulauf international angeworbener Personen, insbesondere ausländische terroristische Kämpfer, zu terroristischen Organisationen und über die dadurch entstehende Bedrohung für alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, legt allen Mitgliedstaaten nahe, dieser Bedrohung entgegenzuwirken, indem sie ihre Zusammenarbeit verstärken und zielführende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens erarbeiten, darunter Informationsaustausch und Grenzmanagement zur Feststellung von Reisebewegungen, einschließlich durch die Umsetzung von Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzung von Vorab-Passagierinformationen, Fluggastdatensätzen und biometrischen Daten, unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, fordert die Mitgliedstaaten auf, die Datenbanken der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) nach Bedarf wirksam zu nutzen, indem sie die Strafverfolgungs-, Grenzsicherungs- und Zollbehörden über ihre nationalen Zentralbüros daran anschließen, ersucht die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen anderer Mitgliedstaaten zum Aufbau von deren Kapazitäten zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung beizutragen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass einige Mitgliedstaaten möglicherweise technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe benötigen, und legt nahe, Hilfe zur Überwindung solcher Defizite bereitzustellen und die Anwendung von Instrumenten der Vereinten Nationen, beispielsweise Sanktionsregimen, und die Zusammenarbeit zu erwägen;

42. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders verwundbarer Ziele wie der Infrastruktur und öffentlicher Orte sowie die Widerstandskraft gegenüber Terroranschlägen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, Strategien zur Minderung der Gefährdung kritischer Infrastrukturen durch Terroranschläge zu entwickeln oder vorhandene Strategien weiter zu verbessern, wozu unter anderem gehören sollte, die entsprechenden Risiken zu bewerten und besser bekannt zu machen, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich wirksamer Reaktionsmaßnahmen auf solche Anschläge, eine bessere Interoperabilität im Sicherheits- und Folgenmanagement zu fördern und ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Interessenträger zu erleichtern;

43. *äußert sich besorgt* über die in einigen Regionen zu beobachtende Zunahme der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, gleichviel zu welchem Zweck, wie etwa zur Beschaffung von Geldern oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, stellt fest, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen diesen als eine Finanzquelle für ihre Aktivitäten, darunter weitere Entführungen, dienen, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, wenn sie mit Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen konfrontiert sind;

44. *ist sich dessen bewusst*, dass auch weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und ihnen weiterhin auf Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein, und legt außerdem den Mitgliedstaaten nahe, die Kapazitäten ihrer Finanzaufsichts- und -regulierungssysteme weltweit weiter auszubauen, um Terroristen die Möglichkeit zur Mobilisierung und Nutzung von Geldern zu nehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften mit Finanzinstitutionen und unter Berücksichtigung diesbezüglicher Analysen von zuständigen Stellen wie dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus;

45. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit den innerstaatlichen Finanzinstitutionen ins Benehmen zu setzen und Informationen über die Risiken der Terrorismusfinanzierung auszutauschen, um einen breiteren Rahmen für ihre Arbeit zur Aufdeckung potenzieller Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung mittels mehrerer Behörden und Kanäle, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichten- und Sicherheitsdiensten sowie Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen, zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem *auf*, finanzpolizeiliche Informationen besser zu integrieren und zu nutzen, um die von der Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen wirksamer bekämpfen zu können;

46. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, ihre Bemühungen im Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung zu verstärken und zu diesem Zweck das Problem der Anonymität von Transaktionen anzugehen, illegale Geldüberweisungsdienste aufzuspüren, zu sanktionieren und effektiv zu zerschlagen und die Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Bargeld, informellen Überweisungssystemen, Prepaid-Kredit- und -Debitkarten, Krypto-Vermögenswerten und anderen anonymen Methoden des Geld- und Finanzverkehrs zu bekämpfen sowie die Gefahr, dass neue Finanzinstrumente für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, vorwegzunehmen und ihr entsprechend zu begegnen;

47. *stellt fest*, wie wichtig der Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen für die wirksame Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit Resolution 2368 (2017) des Sicherheitsrats vom 20. Juli 2017 auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen zu üben und über mehrere Behörden und Kanäle, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichten- und Sicherheitsdiensten sowie Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen, bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die Integration und Nutzung finanzpolizeilicher Informationen mit anderen Arten von Informationen, über die die nationalen Regierungen verfügen, zu verbessern, um die Bedrohungen, die im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehen, wirksamer zu bekämpfen;

48. *fordert* alle Staaten *auf*, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu ergreifen, um die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten, ein solches Verhalten zu verhindern und allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern;

49. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, bei der Konzipierung wirksamer Gegennarrative und der Umsetzung entsprechender Strategien im Einklang mit Resolution 2354 (2017) des Sicherheitsrats vom 24. Mai 2017 und dem Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative⁹ zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

50. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme, dazugehörige Materialien und dazugehörige Ausrüstung sowie Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und legt den Mitgliedstaaten nahe, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

51. *ist sich dessen bewusst*, dass behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zunehmend bei terroristischen Aktivitäten zum Einsatz kommen, nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) und fordert den Arbeitsstab nachdrücklich auf, der Frage der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen entsprechend den Mandaten der Institutionen weitere Aufmerksamkeit zu widmen;

52. *erinnert an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beenden sowie den unerlaubten Handel mit diesen Waffen, insbesondere ihre Abzweigung an Terroristen, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

53. *fordert die Staaten auf*, nationale, regionale und internationale Partnerschaften mit öffentlichen wie privaten Interessenträgern einzugehen beziehungsweise zu stärken, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, Terroranschläge auf kritische Infrastruktureinrichtungen zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen, Reaktionsmaßnahmen zu ergreifen und Schadensfolgen zu bewältigen, und betont die Notwendigkeit, dass Staaten, die dazu in der Lage sind, zur wirksamen und gezielten Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildungshilfe und weiteren Ressourcen sowie technischer Hilfe an alle Staaten, die diese Hilfe benötigen, beitragen, um entsprechende Kapazitäten zur Umsetzung von Eventualfall- und Reaktionsplänen bei Anschlägen auf kritische Infrastrukturen und weiche Ziele oder öffentliche Orte aufzubauen;

54. *ist sich dessen bewusst*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und ihre Unterorganisationen nach wie vor eine weit verbreitete Herausforderung im Kampf gegen den Terrorismus darstellen, legt den Mitgliedstaaten nahe, das Sanktionsregime gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und Al-Qaida nach den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 in ihre nationalen und regionalen Terrorismusbekämpfungsstrategien einzubinden, indem sie

⁹ S/2017/375, Anlage.

unter anderem Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Sanktionsliste betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und Al-Qaida vorschlagen, erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und mit diesen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, nimmt Kenntnis von dem wesentlichen Beitrag, den das Büro der Ombudsperson seit seiner Einrichtung geleistet hat, indem es für Fairness und Transparenz beim Sanktionsregime gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und Al-Qaida sorgt, und betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind;

55. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, Initiativen mit dem Ziel, den Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Rahmen der Konzipierung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen, bekannter zu machen und zu unterstützen;

56. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Weltweiten Strategie zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, und fordert einen über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen stattfindenden Austausch von Informationen über Personen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten jeder Art beteiligt sind, ihre Taktiken und Vorgehensweisen, ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller oder jeder sonstigen Unterstützung, über konkrete Verbrechen im Zusammenhang mit der Begehung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen, die von Terroristen eingesetzten Narrative zur Mobilisierung von Ressourcen und von Unterstützung durch Sympathisanten, namentlich durch die Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, und über die laufende internationale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung, insbesondere unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden, Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden;

57. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und den dazugehörigen Anhängen¹⁰ sowie den vom Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) unternommenen Anstrengungen und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung dieser Projekte bereitzustellen;

58. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Weltweiten Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs aufgeführt sind und während der sechsten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 26. und 27. Juni 2018 behandelt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Verfahren;

59. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Weltweiten Strategie tragen, ist sich jedoch dessen bewusst, dass die wichtige Rolle

¹⁰ A/72/840.

gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung), gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, eine koordinierte und kohärente Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

60. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

61. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Büro für Terrorismusbekämpfung nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen und dabei gleichzeitig die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

62. *begrüßt* die Anstrengungen des Büros für Terrorismusbekämpfung, seine Transparenz, Rechenschaftslegung und Wirksamkeit durch Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Büro gut organisiert ist, um seine Ziele erreichen zu können, und jährlich über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere über die Transparenz bei der Auswahl und Finanzierung von Projekten und ihre Wirkung sowie über die Effizienz von Kofinanzierungsregelungen, mit dem Ziel, bei der siebenten zweijährlichen Überprüfung der Weltweiten Strategie auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine konstruktive Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu ermöglichen;

63. *nimmt Kenntnis* von dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, einem Rahmen, der zwischen dem Generalsekretär und den Leiterinnen und Leitern des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) vereinbart wurde und das Ziel hat, durch einen gemeinsamen Handlungsansatz die Koordinierung und Kohärenz der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und die Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen und in Zusammenarbeit mit zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen stärker zu unterstützen, bewährte Verfahren zu ermitteln und weiterzugeben und zum Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Weltweiten Strategie und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beizutragen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und, soweit anwendbar, des humanitären Völkerrechts, und sieht mit Interesse den regelmäßigen Unterrichtungen der Mitgliedstaaten

durch das Büro für Terrorismusbekämpfung über die Aktivitäten der Institutionen des Globalen Paktes entgegen;

64. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung und ermutigt sie, den Dialog und die Zusammenarbeit auf interregionaler Ebene zu verstärken und zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Verfahren anzuwenden;

65. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) beizutragen, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Durchführung kapazitätsschaffender Projekte zur Mobilisierung einer stärkeren und systematischeren Reaktion auf den Terrorismus auf nationaler, regionaler und globaler Ebene;

66. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die von Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung), darunter die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die INTERPOL, in Abstimmung mit den anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, unter anderem in den Bereichen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Grenzkontrolle, Sicherheit des See- und des Luftverkehrs und Unterbindung des Zustroms ausländischer terroristischer Kämpfer, unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung *nahe*, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten, namentlich im Rahmen der Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung;

67. *verweist* auf ihre Resolution 72/194 vom 19. Dezember 2017 und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der laufenden Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Kontext der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

68. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, *auf*, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium den Mitgliedstaaten auf Ersuchen weiter verstärkt technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung werden und diese sowie die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen durchführen können, insbesondere auch durch gezielte Programme und auf Ersuchen durch die Schulung der zuständigen Strafjustiz- und Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten zum Ausbau ihrer Kapazität zur wirksamen Bekämpfung, Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen, durch die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie durch die Erarbeitung von technischen Hilfsmitteln und Veröffentlichungen im Rahmen seines Mandats;

69. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, wann immer angezeigt, im Rahmen der von ihm auf Ersuchen geleisteten technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung den Elementen Rechnung zu tragen, die für den Aufbau

nationaler Kapazitäten erforderlich sind, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

70. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten auch weiterhin konkrete Kapazitätsaufbauhilfe im Bereich der Terrorismusbekämpfung bereitzustellen, ist sich in dieser Hinsicht der Notwendigkeit bewusst, mehr Ressourcen für Kapazitätsaufbauprojekte beizusteuern, nimmt Kenntnis von der Umsetzung des Durchführungsplans der Vereinten Nationen für den Aufbau von Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer durch den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Arbeitsstab und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus die finanzielle und sonstige Hilfe bereitzustellen, die sie für die wirksame, mit den Mitgliedstaaten eng abgestimmte Durchführung der in dem Plan erwähnten Projekte benötigen;

71. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung) zu beteiligen;

72. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (die Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung), sein positives Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht das Büro für Terrorismusbekämpfung, weiterhin vierteljährliche Unterrichtungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen einen Arbeitsplan vorzulegen, der die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einschließt, und seine Tätigkeiten und Programme allen Mitgliedstaaten in aller Transparenz darzulegen;

73. *legt* dem Büro für Terrorismusbekämpfung und den Institutionen des Globalen Paktes zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung *nahe*, eng mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Terroranschlägen auf potenziell verwundbare Ziele, einschließlich kritischer Infrastrukturen, zu ermitteln und auszutauschen, und erkennt an, wie wichtig der Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften in diesem Bereich ist;

74. *unterstreicht* die Rolle, die dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, unter anderem bei der Bewertung von Fragen und Trends im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats [1373 \(2001\)](#) vom 28. September 2001, [1624 \(2005\)](#) vom 14. September 2005 und [2178 \(2014\)](#), im Einklang mit seinem Mandat und der Ratsresolution [2395 \(2017\)](#) vom 21. Dezember 2017, und gegebenenfalls beim Informationsaustausch mit den maßgeblichen Organen der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, und fordert das Büro für Terrorismusbekämpfung, alle anderen zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, Geber und Empfänger auf, Bewertungen durch Sachverständige und Empfehlungen des Exekutivdirektoriums bei der Gestaltung ihrer Maßnahmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau heranzuziehen, einschließlich bei der ausgewogenen Umsetzung aller vier Säulen der Weltweiten Strategie, es sei denn, die bewerteten Mitgliedstaaten ersuchen um die vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen;

75. *fordert* mehr Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen und mit den Interessenträgern, namentlich den Gebern, Gaststaaten und Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, unter

anderem beim Aufbau und bei der Erhaltung wirksamer und rechtsstaatlicher Strafjustizsysteme, und fordert außerdem einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum solcher Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staaten über unterschiedliche Erfahrungen beim Aufbau ihrer Strafjustizsysteme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, stellt jedoch auch fest, dass es zwischen diesen Systemen gemeinsame, auf internationalen Normen und Standards gründende Merkmale gibt;

76. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern, und bekundet in dieser Hinsicht ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

77. *erklärt erneut*, dass angesichts des potenziellen Status von Kindern als Opfer von Terrorismus sowie anderen Verstößen gegen das Völkerrecht alle Kinder, die einer Gesetzesverletzung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie Kinder, die Opfer und Zeugen von Verbrechen sind, in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise behandelt werden sollen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹, und fordert eingedenk der diesbezüglichen einschlägigen internationalen Menschenrechtsstandards in der Rechtspflege die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, effektive Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Kindern zu ergreifen, die früher mit bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, verbunden waren;

78. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen oder Mittel, die sie zur Terrorismusbekämpfung einsetzen, darunter auch der Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Grundsatz der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit, im Einklang stehen;

79. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren innerstaatlichen Vorschriften und in allen Fällen, in denen das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung weder humanitäre noch medizinische Tätigkeiten noch die Beziehungen zu allen maßgeblichen Akteuren beeinträchtigen, entsprechend dem humanitären Völkerrecht;

80. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den für sie nach dem humanitären

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen und Sanitätspersonal in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachkommen müssen,

81. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, multilaterale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung zu unternehmen und Praktiken und Maßnahmen zu unterlassen, die dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Charta widersprechen;

82. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Generalsekretärs, für den 28. und 29. Juni 2018 die erste Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene der Leiterinnen und Leiter von Terrorismusbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten einzuberufen;

83. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung bis spätestens Mai 2019 einen Bericht samt konkreten Empfehlungen und Optionen für die Bewertung der Wirkung und der Fortschritte bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie durch die Institutionen der Vereinten Nationen vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten über eine Grundlage für ihre Erörterungen vor der siebenten zweijährlichen Überprüfung der Strategie auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung verfügen;

84. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung bis spätestens Februar 2020 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie samt etwaigen Vorschlägen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

85. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2020 den in Ziffer 84 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen.

101. Plenarsitzung
26. Juni 2018